



[Redacted]

→ KON-GN.3

08. JAN. 2020

EINGANG KON  
- 7. Jan. 2020  
Bearb.: .....

UVST: GN

<input checked="" type="checkbox"/> KON	<input type="checkbox"/> EV	<input type="checkbox"/> MAT
<input checked="" type="checkbox"/> VM	<input type="checkbox"/> BW	<input checked="" type="checkbox"/> REC
<input type="checkbox"/> K1	<input type="checkbox"/> QS	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> K2	<input type="checkbox"/> ASD	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> GN	<input type="checkbox"/> PKT	<input type="checkbox"/>

- BGE -

Tgb.-Nr.: 11      Telefax:

08. Jan. 2020

Original: KON  
Kopien: 1

WV:      Ablage:

Abteilung  
**KERNTECHNISCHE SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55

31224 Peine

Ihr Zeichen      KON-GN/[Redacted]  
Ihre Nachricht vom      22.11.2019  
Mein Zeichen      9K 9160/2 - 136  
Meine Nachricht vom

Name      [Redacted]  
Organisationseinheit      KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon      +49 30 18333-[Redacted]  
E-Mail      info@bfe.bund.de  
De-Mail      info@bfe-de-mail.de  
Internet      www.bfe.bund.de  
Datum      23. Dezember 2019

**Errichtung Endlager Konrad**  
Änderungsvorgang 136 – Entfall der Stabsstelle ET-BÜ

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.11.2019 erteile ich folgenden Bescheid:

**I. Entscheidung**

1. Der Einführung einer Aufbauorganisation ohne die Einrichtung einer bei der Projektleitung angesiedelten Stabsstelle ET-BÜ stimme ich zu.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Veränderungsantrag der BGE vom 22.11.2019 „Endlager Konrad, Änderungsvorgang Nr. 136 – Entfall der Stabsstelle ET-BÜ“, eingegangen beim BfE am 25.11.2019
- [2] EU 435 „Verantwortung des Bundesamtes für Strahlenschutz für das Endlagerbergwerk Konrad und Überwachung der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH“ vom 14.11.1996
- [3] Bescheid BfE „Endlager Konrad – Bestellung von Herrn [Redacted] als verantwortliche Person nach dem Atomgesetz für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs für das Endlager Konrad in der Position Bereichsleiter Konrad“ vom 15.08.2019

Projekt	PSP-Element	Obj. Kenn.	Funktion	Komp.	Baugr.	Aufgabe	UA	Lfd. Nr.	Rev.
NAAN	NNNNNNNNNN	NNNNNN	NNAAANN	AANNNA	AANN	XAAXX	AA	NNNN	NN
9KE						DA	EV	0020	00

747142





- [4] Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage für Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002

## **II. Hinweis**

Die Zustimmung berücksichtigt die bergbaufachliche Qualifikation des Bereichsleiters, der aktuell zur Bestellung als atomrechtlich verantwortliche Person vorgesehen ist. Bei einem künftigen Wechsel der atomrechtlich verantwortlichen Person in der Position des Bereichsleiters kann eine Neubewertung der Organisation erforderlich sein.

## **III. Auflagen**

Keine

## **IV. Begründung**

Die BGE beantragt mit Schreiben vom 22.11.2019 [1] die Zustimmung zur Einrichtung einer Aufbauorganisation, in welcher der Bereichsleiter Konrad abweichend von der Darstellung in der Genehmigungsunterlage EU 435 [2] die nach dem Bergrecht notwendigen Prüfungen und Überwachungstätigkeiten selbst – d.h. ohne die Unterstützung durch eine Stabsstelle „ET-BÜ“ – durchführt. Die Antragstellerin kommt insoweit einem Hinweis nach, den das BfE in seiner ablehnenden Entscheidung vom 15.08.2019 [3] bezüglich der Bestellung des Bereichsleiters Konrad gegeben hatte. In der genannten Genehmigungsunterlage ist hierzu ausgeführt:

„Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für bergbaufachliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Endlager Konrad bedient sich der Fachbereichsleiter ET I der in seinem Fachbereich angesiedelten Stabsstelle ET-BÜ, die prüft und überwacht, daß das Endlager Konrad in Übereinstimmung mit den bergrechtlichen Vorschriften und Regelungen sowie den Betriebsplänen und Betriebszulassungen geführt wird.“

Die Antragstellerin begründet die geplante Veränderung damit, dass die Notwendigkeit für die Einrichtung einer solchen Stabsstelle in der jetzigen Organisationsstruktur nicht mehr gegeben ist. Der gegenwärtige Bereichsleiter Konrad [REDACTED], dessen Bestellung zur atomrechtlich verantwortlichen Person gemäß Schreiben vom 22.11.2019 erneut beantragt ist, wurde von der Geschäftsführung der Antragstellerin als bergrechtlich verantwortliche Person bestellt. Ihm ist der Werksleiter der Antragstellerin organisatorisch unterstellt. Beide gehören der BGE an.

Dem Antrag ist zuzustimmen.

Die Regelung, von der abgewichen werden soll, ist in der Genehmigungsunterlage EU 435 (Abschnitt II – Bergrechtliche Verantwortung) enthalten. Für Abweichungen von planfestgestellten Randbedingungen des Betriebes ist ein Zustimmungsverfahren im Sinne der Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad [4] durchzuführen.



Die im Antrag bezeichnete Veränderung stellt eine unwesentliche Änderung dar. Es handelt sich nicht um eine Änderung, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes für das Endlager Konrad (§ 9b Abs. 4 AtG) haben kann.

Die Einrichtung einer bergbaufachlichen Stabsstelle stellt keine Grundanforderung an die Organisation zum Betrieb eines Endlagers in einem Bergwerk dar. Die Wahl dieser Organisationsform ist vielmehr ausschließlich auf die während des Planfeststellungsverfahrens bestehenden Besonderheiten zurückzuführen. Sie wurde auf Anregung der damals zuständigen Bergbehörde aufgenommen, um die bergbaufachliche Fachkunde des damaligen Fachbereichsleiters „ET“, welcher nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügte, zu ergänzen. Die damalige Konstellation ist mit der heutigen jedoch nicht vergleichbar. Der von der Antragstellerin eingesetzte Bereichsleiter Konrad verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung zum Diplom-Bergbauingenieur, die bergbaufachliche Fachkunde steht damit außer Frage. Er wurde bereits von der Antragstellerin als bergrechtlich verantwortliche Person benannt und als solche von der Bergbehörde anerkannt. Für den Bereichsleiter Konrad besteht somit keine Notwendigkeit, sich bei der Wahrnehmung seiner bergrechtlichen Verantwortung von einer anderen fachkundigen Person oder Stabsstelle in bergbaufachlichen Fragen beraten zu lassen. Die Ansiedlung einer Stabsstelle ET-BÜ im Bereich Konrad wäre in der heutigen Konstellation vielmehr ohne Funktion und damit für die internen Abläufe eher ineffektiv als hilfreich.

Eine Neubewertung der Organisationsform kann jedoch bei einem künftigen Wechsel der atomrechtlich verantwortlichen Person notwendig sein (siehe Hinweis). Durch den Wegfall der Stabsstelle sind nachteilige Auswirkungen auf Errichtung und Betrieb des Endlagers Konrad in der heutigen Konstellation jedenfalls nicht zu erwarten.

## **V. Kosten**

Die Kosten werden gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag